

Hygienekonzept für die Kommunalwahlen

1. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen

Wenn Sie oder Angehörige Ihres Haushaltes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder einer individuellen Absonderung wegen einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen oder ein aktueller Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat, bleiben Sie bitte zu Hause und suchen Sie zum Schutz der dort ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer*innen nicht das Wahllokal auf. **Sie können bereits vorher Briefwahlunterlagen beantragen, wenn Sie wählen möchten, aber aus Sorge für Ihre Gesundheit das Wahllokal nicht aufsuchen möchten!** Dies ist bis zum 12. März 2021, 13.00 Uhr möglich. In den Fällen einer plötzlichen Erkrankung haben Sie am Wahlsonntag bis 15.00 Uhr noch die Möglichkeit Briefwahlunterlagen zu erhalten.

2. Betreten und Verlassen der Einrichtung

- Beim Betreten, Verlassen und während des Aufenthaltes in den Gebäuden, in denen die Wahllokale eingerichtet sind, sind ab / bis zum öffentlichen Fußweg eine Schutzmaske (mindestens OP-Maske) aufzusetzen/ aufzubehalten.
- Wahlberechtigte sollen einzeln in das Gebäude eintreten und dieses einzeln verlassen; es sei denn, sie gehören zu einem Hausstand.
- Sollten sich Warteschlangen bilden, achten Sie bitte auch vor dem Gebäude auf den ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu Angehörigen anderer Hausstände; Gruppenbildungen zum persönlichen Austausch im Gespräch sind zu vermeiden.
- Folgen Sie bitte den Anweisungen des Wahlvorstandes oder anderer Ordnungskräfte. Auch für den Fall, dass Sie bei einem entsprechenden Andrang von Wählerinnen und Wählern zum Schluß der Wahlhandlung noch vor dem Gebäude in einer „Schlange“ stehen sollten, können Sie ihre Stimmen noch abgeben. Hierzu sollten Sie sich aber vor Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) beim Wahlvorstand bemerkbar machen.

3. Aushänge

- In jedem Eingangsbereich hängen Hinweise zu den zu beachtenden Hygienemaßnahmen aus.
- Aushänge bzw. Piktogramme:
 - Abstandsregeln: Der Mindestabstand von 1,50 m muss zu allen anderen Personen eingehalten werden. Dies gilt für die Räume und die dazugehörigen Parkplätze und Außenbereiche.
 - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes / mindestens OP-Maske
 - Verhaltensregeln
 - Händedesinfektionsregeln

4. Persönliche Hygiene

- Beim Betreten des Gebäudes: Bitte die Hände desinfizieren!
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten

- **Keine** Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln...
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am Besten wegdrehen.
- **Benutzen Sie bitte einen eigenen mit in das Wahllokal gebrachten Kugelschreiber, möglichst mit schwarzer oder blauer Mine!**

4.1 Verwendung von Schutzmasken

- **Für den Wahlvorstand:** Es wird eine Schutzmaske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95 oder vergleichbar) benötigt, sobald der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschritten / nicht eingehalten wird. Die Schutzmasken in beiden Ausführungen werden gestellt.
Bei der Verwendung der Schutzmasken des Standards FFP2 ist nach einer ununterbrochenen Tragezeit von 75 Minuten eine Pause von 30 Minuten ohne Schutzmaske einzuhalten. Während des gesamten Tages ist zu beachten, dass diese Masken nur für maximal 5 Zeiträume getragen werden sollen. Dies sollte bei der Wahl der zu tragenden Schutzmaske beachtet werden.
- Der Wahlvorstand hat seine Arbeitstische so aufzubauen und zu platzieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m zum nächsten Mitglied des Wahlvorstandes gewährleistet ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben die Möglichkeit, sich mit geeigneten Trennvorrichtungen gegenüber den Wählerinnen und Wählern zusätzlich zu schützen. Hinter den Trennvorrichtungen kann auf das Tragen der Schutzmaske verzichtet werden.
- **Für die Wählenden:** Generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske (mindestens OP-Maske). Falls eine Identifikation des Wahlberechtigten notwendig wird, können die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung für den Abgleich mit dem Lichtbild im Ausweisdokument kurz unter das Kinn heruntergezogen und anschließend wieder so angelegt wird, dass diese vollständig an der Gesichtshaut anliegt und Mund und Nase bedeckt.

5. Raumhygiene

- Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen ist einzuhalten. Stühle, Tische/Arbeitsplätze und Wahlkabinen müssen in einem entsprechenden Abstand aufgestellt werden.
- Je nach räumlicher Gegebenheit ist im Wahlraum ein „Einbahnstraßen“-System einzurichten, um unnötige und/oder ungewollte Begegnungen zwischen den wählenden Personen zu verhindern. Sofern es die räumlichen Möglichkeiten und/oder das Gebäude zulassen, sollen die Personen, die das Wahllokal nach der Stimmabgabe verlassen, einen anderen Ausgang wie die Personen, die das Wahllokal zur Stimmabgabe betreten, nutzen.
- Die Türen der Wahllokale sollten nach Möglichkeit geöffnet bleiben, damit eine Betätigung von Türklinken oder das Berühren der Griffflächen an den Türen vermieden wird.

- Die Tische der Wahlkabine sind regelmäßig feucht mit Seifenwasser abzuwischen und nachzutrocknen.
- Für die Wählenden werden Kugelschreiber zur Verwendung bereit gehalten. Diese sind nach der Benutzung gesondert zu verwahren und vor der Ausgabe an anderer Wähler*innen feucht mit Seifenwasser gründlich abzuwischen.
- Die Wahlvorstände werden gebeten, sofern festzustellen ist, dass es bei der Abwicklung der Wahlhandlung zu solchen Verzögerungen kommt, dass der Zutritt zum Wahlraum aufgrund der Anzahl der bereits im Wahlraum anwesenden Personen eingeschränkt werden muss, dies durch ein Mitglied des Wahlvorstandes bei den Personen im Bereich des Zugangs bekannt zu geben und diese Personen zu bitten, zu warten, bis die im Wahlraum anwesenden Personen ihre Stimmen abgegeben haben.

5.1 Reinigung aller anderen Bereiche (sofern festzustellen ist, dass diese durch verschiedene Personen genutzt werden.

- Türklinken und Griffe
- Stifte
- Tische
- Fenstergriffe
- Lichtschalter

5.2 Lüften der Räume

- Mindestens alle 30 Minuten
- Stoßlüften bzw. Querlüften durch vollständig geöffnete Fenster und / oder Türen über mindestens 5 Minuten
- (Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos und führt lediglich zur merklichen Absenkung der Raumtemperatur)

6. Keine Dokumentation der Besucherzahlen

- Es darf keine Dokumentation darüber geführt werden, welche Personen sich wann und wie lange im Wahllokal befanden, dadurch wäre der Wahlgrundsatz der Anonymität nicht mehr gewährleistet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Aufenthalt der Wählerinnen und Wähler im Wahllokal durchschnittlich nicht länger als 10 Minuten dauert.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)
-Wahlamt-